

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/17/0284-01	Termin 22.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
25.02.2021	Beirat für Menschen mit Behinderung	K			
02.03.2021	Sozialausschuss	K			
16.03.2021	Seniorenbeirat	K			
22.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss	K			

Berichtsgegenstand

Tätigkeitsbericht der Stadt Oberhausen gemäß § 14 Abs. 12 Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG); Berichtszeitraum 2019 / 2020

Sachdarstellung

Die nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) zuständigen Behörden müssen alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht erstellen, diesen veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden vorlegen (§ 14 Abs. 12 WTG).

Zuständig für die Durchführung des WTG sind nach § 43 WTG die Kreise und die kreisfreien Städte. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsicht obliegt den Bezirksregierungen (§ 43 Abs. 3 WTG). Die oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 43 Abs. 4 WTG).

In der Stadtverwaltung Oberhausen ist die Aufgabe organisatorisch im Dezernat 2, Bereich 4-6/ Recht, Fachbereich 4-6-30, Ordnungswidrigkeiten, Versicherungs- und Aufsichtsangelegenheiten angesiedelt.

Das WTG hat den Zweck die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die

Bereichsleiter Bereich 4-6 Düllmann	Dezernent Dezernat 2 Motschull	Oberbürgermeister Schranz	
Datum 05.01.2021	Datum 05.01.2021	Datum 18.01.2021	
* Vorlage zur: * Ergebnis : Beteiligung:			
Kenntnisnahme (K) Kenntnisnahme (K) Personalrat []			
Gleichstellungsstelle []			

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/17/0284-01	Termin 22.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.

Es besteht für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (Altenpflegeeinrichtungen, Wohnstätten für Menschen mit Behinderung), Gasteinrichtungen (Hospize, Kurzzeitpflege-, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen), selbst- und anbieterverantwortete Wohngemeinschaften, Ambulante Dienste und Angebote des Servicewohnen eine Anzeigepflicht. Darüber hinaus wird die Erfüllung der Anforderungen nach dem Gesetz oder auf Grund des Gesetzes in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Gasteinrichtungen und Wohngemeinschaften in Regel- und anlassbezogene Prüfungen überwacht. Sofern die Anforderungen nach dem Gesetz oder auf Grund des Gesetzes nicht erfüllt werden sind die wesentlichen Mittel der behördlichen Qualitätssicherung die Beratung, die Anordnung, der Aufnahmestopp sowie die Betriebsuntersagung.

Die detaillierten Tätigkeiten der Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz, die gesetzlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen, die Herausforderungen und Kooperationen können dem Tätigkeitsbericht entnommen werden.

Anlage

Tätigkeitsbericht der Stadt Oberhausen gemäß § 14 Abs. 12 Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG); Berichtszeitraum 2019 / 2020, vom 04.01.2021



Tätigkeitsbericht der Stadt Oberhausen

gemäß § 14 Abs. 12

Wohn- und

Teilhabegesetz NRW (WTG)

Berichtszeitraum

2019 / 2020

Impressum

Stadt Oberhausen
Soziales, Bauen, Wohnen und Recht
Bereich Recht
Schwartzstraße 72
46045 Oberhausen

Inhaltsverzeichnis

1. <u>Rahmenbedingungen</u>	
1.1. Tätigkeitsbericht.....	3
1.2. Zuständige Behörden und Organisation.....	3
2. <u>Personelle Ausstattung der WTG-Behörde</u>	
2.1. Anzahl und Qualifikation der Beschäftigten.....	4
2.2. Teilnahme an Fachveranstaltungen und Fortbildungen	4
2.3. Qualitätsmanagement.....	5
3. <u>Wohn- und Betreuungsangebote in Oberhausen</u>	
3.1. Die Wohn- und Betreuungsangebote.....	6
3.2. Grunddaten 31.12.2019.....	7
3.3. Grunddaten 31.12.2020.....	8
3.4. Wesentliche Veränderungen gegenüber Vorberichtszeitraum	10
4. <u>Tätigkeiten der WTG-Behörde</u>	
4.1. Beratung und Information.....	11
4.1.1. Allgemeine Daten zu durchgeführten Beratungen.....	11
4.1.2. Beratungen zu den Anforderungen der Wohnqualität als beteiligte Behörde im Abstimmungs- und Feststellungsverfahren nach dem Alten- und Pflegegesetz.....	13
4.2. Prüftätigkeiten.....	14
4.2.1. Die Aufgaben der behördlichen Qualitätssicherung.....	14
4.2.2. Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen; Statusprüfungen).....	15
4.2.3. Anlassbezogene Prüfungen.....	16
4.2.4. Wesentliche Prüfungsergebnisse	18
4.2.5. Maßnahmen der behördlichen Qualitätssicherung.....	22
4.2.6. Anzeigeprüfungen.....	23
4.2.7. Beschwerdebearbeitung.....	24
4.2.8. Ausnahmegenehmigungen.....	25
4.3. Gebührenerhebung.....	26
4.4. Zusammenarbeit und Kooperationen.....	27
4.5. Sonstiges.....	27
5. <u>Ausblick</u>.....	31
6. <u>Ansprechpartner/innen und weitere Kontakte</u>.....	31
7. <u>Anlagen und Links</u>.....	33

1. Rahmenbedingungen

1.1. Tätigkeitsbericht

Die nach dem Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Nordrhein- Westfalen (WTG) zuständigen Behörden müssen alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit erstellen, diesen veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung stellen (§ 14 Abs. 12 WTG).

1.2. Zuständige Behörden und Organisation

Zuständig für die Durchführung des WTG sind nach § 43 WTG die Kreise und die kreisfreien Städte. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsicht obliegt den Bezirksregierungen (§ 43 Abs. 3 WTG). Die oberste Aufsichtsbehörde ist das zuständige Ministerium (zurzeit das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales -MAGS-) des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 43 Abs. 4 WTG).

In der Stadtverwaltung Oberhausen ist die Aufgabe organisatorisch im Dezernat 2, Bereich Recht 4-6, Fachbereich 4-6-30 OWI, Versicherungen, Aufsichtsangelegenheiten, Heimaufsicht angesiedelt.

Kontaktdaten:

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Bereich 4-6 / Recht
Fachbereich 4-6-30 / Sachgebiet Heimaufsicht
Schwartzstr. 72
46045 Oberhausen
E-Mail: heimaufsicht@oberhausen.de
Internet: www.oberhausen.de (Suchwort: Heimaufsicht)

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1. Anzahl und Qualifikation der Beschäftigten

Im Berichtszeitraum waren vier Beschäftigte im Sachgebiet tätig.

Personelle Ausstattung der Heimaufsicht		
	Verwaltungswirte	Pflegefachkräfte
Vollzeitstellen	2,0	2,0

Die Fachkräfte in der Pflege verfügen über umfassende Weiterbildungen u.a. in den Bereichen Leitung, Qualitätsmanagement, Beatmung und Hygiene.

Weitere im Zusammenhang mit dem Sachgebiet stehende Aufgaben, z. B. die Erhebung von Gebühren, werden von anderen Beschäftigten des Rechtsbereichs im Rahmen zentraler Zuständigkeit erfüllt.

2.2. Teilnahme an Fachveranstaltungen und Fortbildungen

Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen sowie der Besuch von Fachveranstaltungen sind für jede/n Beschäftigte/n im Sachgebiet obligatorisch.

Fachveranstaltungen und Fortbildungen im Berichtszeitraum:

- Teambildung - Kontinuierlicher Verbesserungsprozess (01/2019; 10/2019; 06/2020)
- Digitalisierung in der Pflege (IHP 3.1) (04/2019)
- Leichte Sprache (Fertigen von Berichten) (04/2019)
- MS Office Schulungen / Auffrischungen (3 Schulungstage 05/2019)
- CMS-Schulung (06/2019)
- Qm Update - MDK¹ Prüfkatalog (07/2019)
- Fachveranstaltung zur neuen Qualitätsprüfung des MDK (10/2019)
- Neuerungen des WTG (11/2019)
- Personalsicherung in der Pflege (11/2019)
- Demenz begegnet uns überall (11/2019)
- Unterweisung: Viren - Richtiges Verhalten zum Infektionsschutz (05/2020)
- Hygienekonzept zur Durchführung von Regel- und anlassbezogenen Prüfungen: RKI Richtlinien zur SARS-Covid-19 Pandemie (07/2020)
- Resilienz (Grund- und Aufbaukurs: 09/2020 und 12/2020)
- Systematische Einführung in das Ordnungswidrigkeitenrecht (09/2020 - 10/2020)

Die im ersten Halbjahr 2020 ausgefallenen Fortbildungen sind für das Jahr 2021 geplant.

¹ Die Abkürzung MDK steht für den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Nordrhein; Abteilung Qualitätsprüfung.

2.3. Qualitätsmanagement

Zudem sind weitere Qualitätsmanagementbausteine verankert, um Änderungen der normativen Grundlagen sowie aktuelle fachliche und wissenschaftliche Erkenntnisse bei der Aufgabenerledigung zu berücksichtigen.

- Fachzeitschriften / Kommentierungen / juris - Das Rechtsportal

Die Stadt Oberhausen hat mehrere Fachzeitschriften abonniert. Dazu zählen u.a. die monatlich herausgegebene Zeitschrift *Altenheim Lösungen fürs Management* sowie *PflegeRecht Zeitschrift für Rechtsfragen in der stationären und ambulanten Pflege*. Zudem arbeiten die Beschäftigten mit verschiedenen Kommentierungen zum WTG sowie mit dem Rechtsportal juris.

- Teilnahme Arbeitskreis der WTG-Behörden

Die Beschäftigten der Stadt Oberhausen nehmen drei Mal jährlich am Arbeitskreis der WTG-Behörden in Viersen (Regierungsbezirk Düsseldorf) teil. Der interkommunale Austausch zu fachlichen Themen und Herausforderungen dient ebenfalls der Qualitätssicherung.

- Teilnahme Dienstbesprechungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Beschäftigten der Stadt Oberhausen nehmen zwei Mal jährlich an der Dienstbesprechung mit dem MAGS als dem zuständigen Ministerium, sowie einmal jährlich an der Dienstbesprechung mit der Bezirksregierung Düsseldorf teil.

- Wöchentlicher jour fixe

Die wöchentlich stattfindende Teambesprechung der Beschäftigten sichert die einheitliche sowie qualitativ abgestimmte Vorgehensweise der Aufgabenerledigung.

- Zusammenarbeit mit der Justiziarin, Bereichsleiter Recht und Fachbereichsleiter 4-6-30

Im Bereich Recht ist ein/e Justiziar/in für die Rechtsfragen im Bereich des Wohn- und Teilhabegesetzes bestimmt. Anlassbezogene Besprechungen mit dem/der Justiziar/in, dem Bereichsleiter Recht sowie dem Fachbereichsleiter fanden im gesamten Berichtszeitraum statt.

- Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft zur Beratung der Landesregierung (Arbeitsgemeinschaft nach § 17 WTG NRW, kurz „AG 17“)

Zur Beratung der Landesregierung wurde eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Ihr gehören u.a. Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Landschaftsverbände, der Medizinischen Dienste der gesetzlichen Krankenversicherung, der Verbände der privaten und kommunalen Anbieter von Betreuungs- und Pflegeleistungen, der Behindertenverbände, der Verbraucherzentrale sowie der nach dem WTG zuständigen Beratungs- und Prüfbehörden und der Bezirksregierungen an. Eine Beschäftigte der Heimaufsicht / WTG-Behörde der Stadt Oberhausen wurde am 31.08.2017 als ordentliches Mitglied für den Regierungsbezirk Düsseldorf in diese Arbeitsgemeinschaft berufen.

-Mitgliedschaft in der kommunalen Konferenz Alter und Pflege

Die Heimaufsicht / WTG-Behörde der Stadt Oberhausen ist ordentliches Mitglied der kommunalen Konferenz Alter und Pflege. Die Konferenz ist ein örtliches Fachgremium zur Klärung von generellen Fragen und Bearbeitung von Problemfeldern, die sich aus der Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes auf kommunaler Ebene ergeben. In diesem Gremium werden darüber hinaus auch neue Leistungsangebote vorgestellt und kommunalpolitische sowie allgemeine fachliche Fragestellungen im Bereich Alter und Pflege beraten.

-Auswertung von Beschwerden und festgestellten Mängeln / Erstellen eines Tätigkeitsberichts

Die der WTG-Behörde zugegangenen Beschwerden sowie die im Rahmen der Prüftätigkeit festgestellten Mängel werden ausgewertet und münden alle zwei Jahre in den vorliegenden Tätigkeitsbericht.

-Kontrolle der Einhaltung der Intervalle zur Regelprüfung

Durch eine konsequente Kontrolle der Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Regelprüfintervalle können frühzeitig eventuelle personelle Engpässe in der Heimaufsicht/ WTG-Behörde identifiziert und angemeldet werden.

3. Wohn- und Betreuungsangebote in Oberhausen

3.1. Die Wohn- und Betreuungsangebote

Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter, die die nachfolgend benannten Einrichtungen bzw. Leistungsangebote nach dem WTG betreiben möchten, sind nach § 9 WTG verpflichtet diesen Betrieb zwei Monate vor Betriebsaufnahme anzuzeigen. Darüber hinaus unterliegen einige Leistungsangebote regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen durch die WTG-Behörde (Regelprüfungen) sowie Prüfungen, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach dem WTG und der Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG DVO) nicht erfüllt werden (anlassbezogene Prüfungen bzw. Anlassprüfungen).

- Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot,
- anbieterverantwortete Wohngemeinschaften sowie
- Gasteinrichtungen (Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflege, Hospize)

unterliegen den Regelprüfungen (jährlich bzw. im Abstand von bis zu zwei Jahren: Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und anbieterverantwortete Wohngemeinschaften jährlich bzw. im Abstand von höchstens drei Jahren: Gasteinrichtungen) und anlassbezogenen Prüfungen.

- Ambulante Dienste in selbstverantworteten Wohngemeinschaften

werden ausschließlich durch anlassbezogene Prüfungen überwacht.

- Ambulante Dienste und Angebote des Servicewohnens

unterliegen lediglich der Anzeigepflicht.

3.2. Grunddaten 31.12.2019

Auswertung aller Meldungen inkl. PfAD.wtg²

Angebotsform	Anzahl	Anzahl der Plätze	Besondere Struktur	Anzahl Bestands-schutzzei-nrichtungen (§ 47 WTG NRW)
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB XI; Altenpflege-einrichtungen	25	2103	Zwei Einrichtungen mit dem Schwerpunkt Junge Pflege, zwei Einrichtungen mit dem Schwerpunkt Demenz, eine Einrichtung mit dem Schwerpunkt Gerontopsychiatrie; Veränderungen der Platzzahl: eine Einrichtung nach Umbau mit leicht reduzierter Platzzahl, zwei Einrichtungen im Umbau mit schwankender Platzzahl	23 von 25
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB XII; Einrichtungen für Menschen mit Behinderung	9 zzgl. 7 Außen-wohn-gruppen	246 zzgl. 33 Plätze in den Außen-wohn-gruppen	Schwerpunkt insbesondere geistige und/oder psychische Behinderung	9 von 9
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XI; z.B.: Demenz-Wohngemeinschaften	7	67	Beatmungs- und Intensivpflege	2 von 7
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XII; Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung	4	30	Schwerpunkt jeweils geistige Behinderung	3 von 4
Gasteinrichtungen -Kurzzeitpflege-einrichtungen nach dem SGB XI	1	12	Räumliche Anbindung an eine Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot	1 von 1; nach Umbau Reduzierung der Plätze; Bestandsschutz teilweise: § 47 Abs. 8 WTG

² PfAD.wtg ist die Plattform für das elektronische Anzeigeverfahren für Wohn- und Betreuungsangebote nach dem WTG, herausgegeben durch das zuständige Ministerium.

Gasteinrichtungen -Hospize	1	10		1 von 1
Gasteinrichtungen -Tagespflege- einrichtungen	15	224	8 von 15 Tages- pflegeeinrichtungen sind in räumlicher Anbindung an eine Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot; die Nachtpflegeeinrichtung ist innerhalb einer Tagespflegeeinrichtung	7 von 15 Tagespflege 1 von 1 Nachtpflege
Gasteinrichtungen -Nachtpflege- einrichtungen	1	5		
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XI	0			
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XII	17	47	Schwerpunkt psychische und geistige Behinderung; Größen zwischen zwei und drei Plätzen	Nicht relevant, da keine Struktur- vorgaben.
Ambulante Dienste SGB XI	48			s.o.
Ambulante Dienste SGB XII	12			s.o.
Servicewohnen	15		Insgesamt 15 verschiedene Adressen; teilweise zusammen- liegende Häuserblöcke	s.o.

3.3. Grunddaten 31.12.2020

Auswertung aller Meldungen inkl. PfAD.wtg

Angebotsform	Anzahl	Anzahl der Plätze	Besondere Struktur	Anzahl Bestands- schutzein- richtungen (§ 47 WTG NRW)
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB XI; Altenpflege- einrichtungen	25	2098	Zwei Einrichtungen mit dem Schwerpunkt Junge Pflege, zwei Einrichtungen mit dem Schwerpunkt Demenz, eine Einrichtung mit dem Schwerpunkt Gerontopsychiatrie; Veränderungen der Platzzahl: ein Ersatzneubau mit verringelter Platzzahl und zwei Einrichtungen im Umbau mit schwankender Platzzahl.	22 von 25; ein Ersatz- neubau ist in Betrieb gegangen; eine Bestands- einrichtung wurde geschlossen.

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB IX (Änderung von SGB XII in SGB IX ab 01.01.2020); Einrichtungen für Menschen mit Behinderung	9 zzgl. 7 Außenwohngruppen	246 zzgl. 33 Plätze in den Außenwohngruppen	Schwerpunkt insbesondere geistige und/oder psychische Behinderung	9 von 9
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XI; z.B.: Demenz-Wohngemeinschaften	7	67	Beatmungs- und Intensivpflege sowie Demenzwohn-gemeinschaften	2 von 7
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB IX; Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung	3	28	Schwerpunkt jeweils geistige Behinderung	1 von 3; eine Status-änderung in selbst-verantwortet; eine Schließung einer Bestands-einrichtung und eine Neu-eröffnung einer Wohn-gemeinschaft 01.12.2020
Gasteinrichtungen -Kurzzeitpflege-einrichtungen nach dem SGB XI	2	25	Jeweils räumliche Anbindung an eine Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot	1 von 2; eine Neu-eröffnung
Gasteinrichtungen -Hospize	1	10		1 von 1
Gasteinrichtungen -Tagespflege-einrichtungen	15	224	8 von 15 Tages-pflegeeinrichtungen sind in räumlicher Anbindung an eine Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot; die Nachtpflegeeinrichtung ist innerhalb einer Tagespflegeeinrichtung	7 von 15 Tagespflege
-Nachtpflege-einrichtungen	1	5		1 von 1 Nachtpflege
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB IX	/	/		
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB IX	20	58	Schwerpunkt psychische und geistige Behinderung; Größen zumeist zwischen 2 und 4 Plätzen, drei Wohngemeinschaften	Nicht relevant, da keine Struktur-vorgaben.

			befinden sich noch in der Statusfeststellung	
Ambulante Dienste SGB XI	47			s.o.
Ambulante Dienste SGB IX	12			s.o.
Servicewohnen	16		Insgesamt 16 verschiedene Adressen; teilweise zusammenliegende Häuserblöcke.	s.o.

3.4. Wesentliche Veränderungen gegenüber Vorberichtszeitraum

Insgesamt ist die Anzahl der Einrichtungen bzw. Leistungsangebote vom Vorberichtszeitraum von 143 (Stichtag 31.12.2018) auf 158 (Stichtag 31.12.2020) gestiegen.

Es sind zu den Leistungsangeboten, die der regelmäßigen Überprüfung unterliegen, drei Tagespflegeeinrichtungen, drei anbieterverantwortete Wohngemeinschaften und eine Gasteinrichtung hinzu gekommen. Ein Ersatzneubau (Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot SGB XI, Altenpflegeeinrichtung) wurde fertiggestellt, so dass eine Bestandseinrichtung geschlossen werden konnte.

Es sind zu den Angeboten, die der regelmäßigen Statusprüfung sowie anlassbezogenen Prüfungen unterliegen, vier selbstverantwortete Wohngemeinschaften hinzugekommen; davon befinden sich noch drei im Statusfeststellungsverfahren (Beginn jeweils 01.12.2020).

Die Anzahl der Ambulanten Dienste hat sich nur geringfügig erhöht (jeweils ein Ambulanter Dienst).

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1. Beratung und Information

Beratungen wurden nur erfasst, wenn diese mind. 0,5 Std. Zeit eingenommen haben. Alle zeitlich darunterliegenden telefonischen Auskünfte wurden nicht erfasst.

Adressaten sind vor allem Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter, Angehörige, Nutzerinnen und Nutzer sowie gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer.

4.1.1. Allgemeine Daten zu durchgeführten Beratungen

- **2019:**

Neben den Beratungen im Rahmen der 68 Anlass- und Regelprüfungen wurden weitere - von Prüfungen unabhängige - 75 Beratungen durchgeführt. Davon wurden 40 % aller Beratungen von Angehörigen, Nutzerinnen bzw. Nutzern und Betreuerinnen bzw. Betreuern in Anspruch genommen sowie 60 % von Leistungsanbieterinnen bzw. Leistungsanbietern.

Thematisch waren die Registrierung in PfAD.wtg sowie die personelle Ausstattung am häufigsten angefragte Beratungsthemen. Nutzerinnen bzw. Nutzer und Angehörige nahmen häufiger Beratungen zu einzelnen Verfahren in der Pflege in Anspruch (u.a. zum Umgang mit freiheitsbeschränkenden bzw. – entziehenden Maßnahmen).

- **2020:**

Neben den Beratungen in den 153 Anlass- und Regelprüfungen wurden weitere 63 Beratungen durchgeführt. Davon wurden 35 % aller Beratungen von Angehörigen, Nutzerinnen bzw. Nutzern und Betreuerinnen bzw. Betreuern in Anspruch genommen sowie 65 % von Leistungsanbieterinnen bzw. Leistungsanbietern.

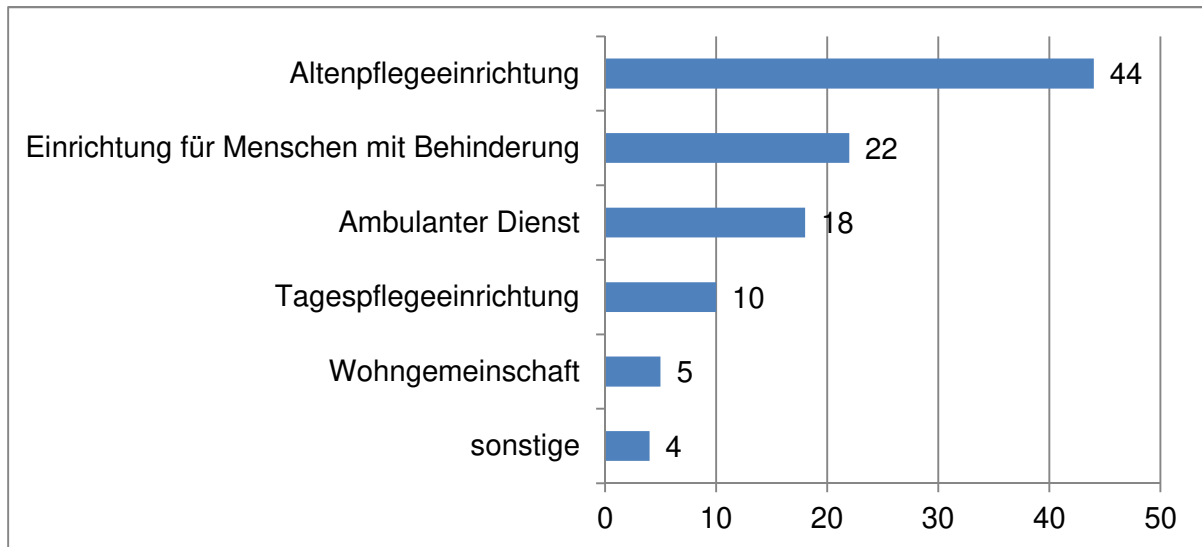
Die personelle Ausstattung (u.a. Fachkraftanerkennung, erforderliche Anzahl und Qualifikation), pflegerische Aspekte (u.a. Umgang mit herausforderndem Verhalten), Versorgung und Umgang mit Arzneimitteln, Verfahren zur Beiratsarbeit und PfAD.wtg waren die am häufigsten angefragten Beratungsthemen.

Nutzerinnen bzw. Nutzer und Angehörige nahmen vor allem Beratungen zu einzelnen Verfahren in der Pflege, Besuchsrecht, Vertragsangelegenheiten sowie der Wohnqualität in Anspruch.

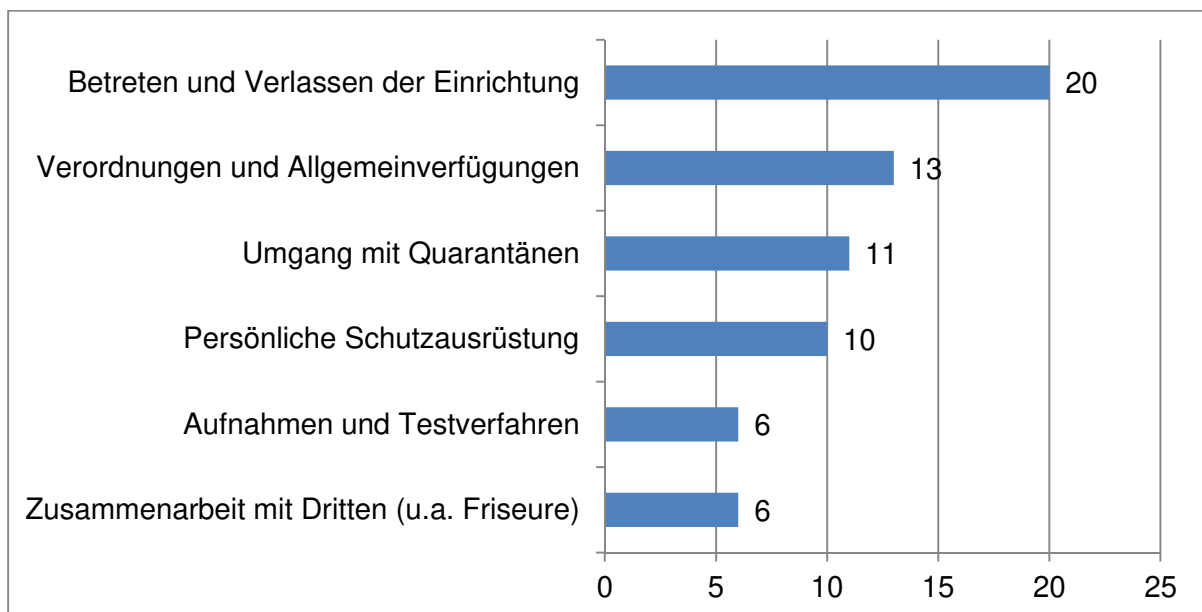
SARS-CoV-2 Pandemie

Zwischen März und Juni 2020 wurden zu den o.g. Beratungen 103 verschiedene, grundsätzliche Anfragen zur SARS-CoV-2 Pandemie dokumentiert. D.h. dass in dieser Zeit zwar mehr Anfragen eingingen und vor allem telefonische Beratungen stattgefunden haben, jedoch nur 103 verschiedene und grundsätzliche Anfragen dokumentiert werden konnten. Soweit Zuständigkeiten des Gesundheitsamtes berührt waren, erfolgten bereichsübergreifende Abstimmungen.

Die Anfragenden in der SARS-CoV-2 Pandemie (März bis Juni 2020)



Die häufigsten Themenkomplexe in der SARS-CoV-2 Pandemie (März bis Juni 2020)

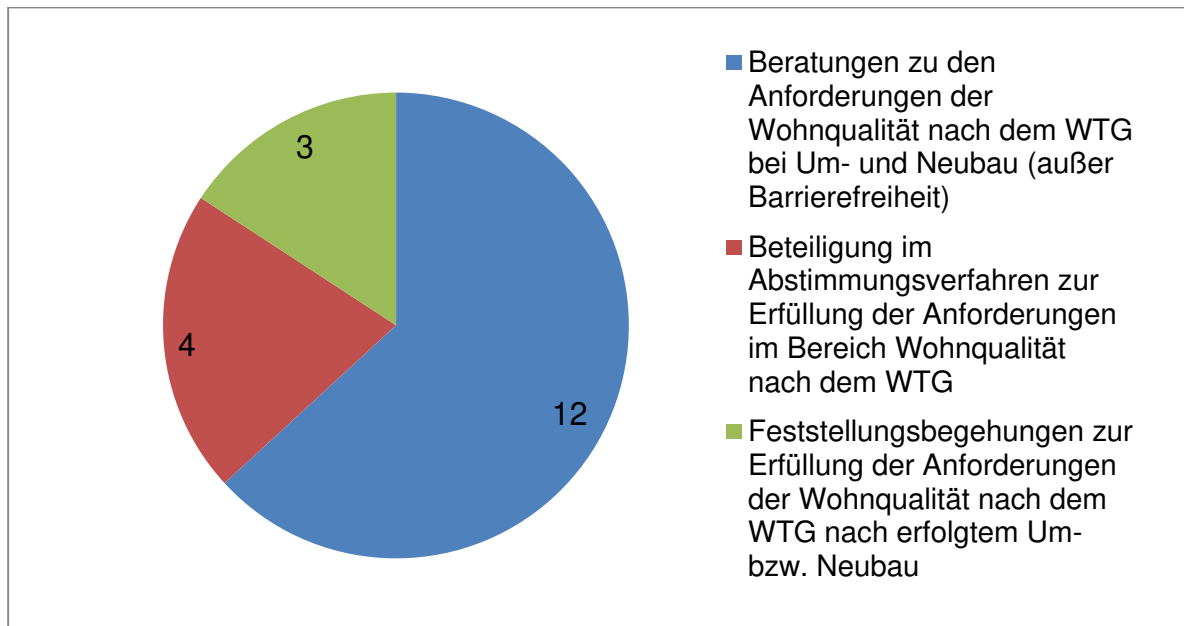


4.1.2. Beratungen zu den Anforderungen der Wohnqualität als beteiligte Behörde im Abstimmungs- und Feststellungsverfahren nach dem Alten- und Pflegegesetz

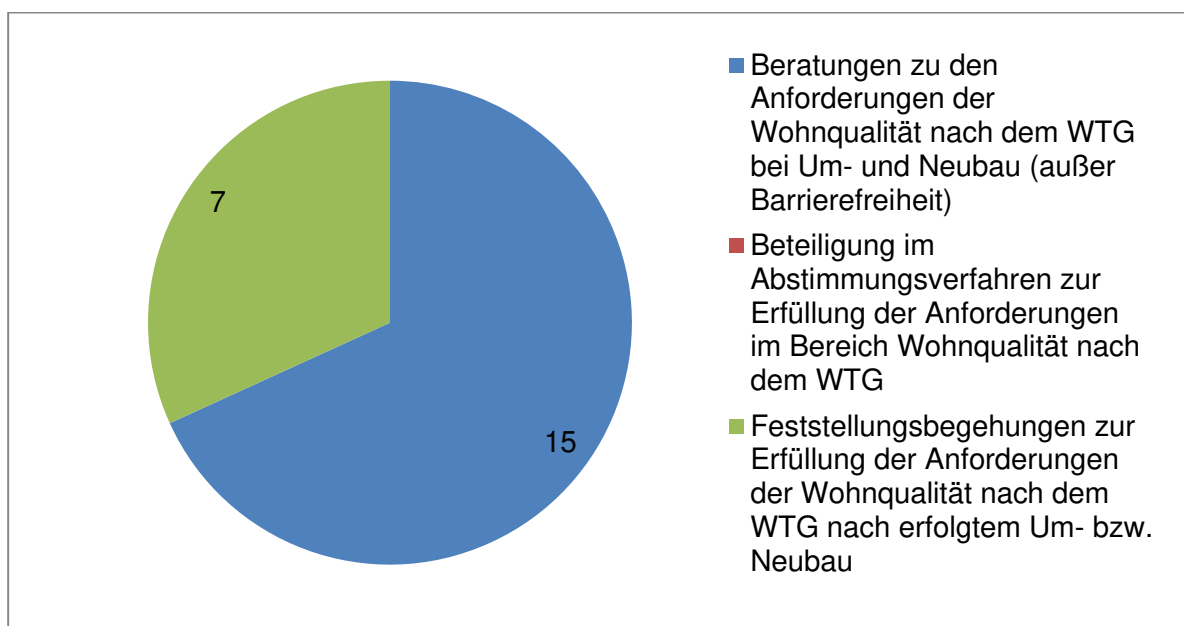
Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 27 Beratungen und 10 Feststellungsbegehungen zur Einhaltung der Wohnqualitätsvorgaben nach dem WTG nach erfolgtem Um- bzw. Neubau durchgeführt. Zudem war die WTG-Behörde an 4 Abstimmungsverfahren beteiligt.

Den nachfolgenden Grafiken kann die Verteilung auf die Jahre 2019 und 2020 entnommen werden.

2019:



2020:



4.2. Prüftätigkeiten

4.2.1. Die Aufgaben der behördlichen Qualitätssicherung

Die Aufgaben der behördlichen Qualitätssicherung sind in § 14 WTG beschrieben.

Die zuständigen Behörden prüfen die Leistungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen und die Anforderungen nach dem Gesetz und der aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften erfüllen (WTG; WTG DVO).

Die Prüfung der Erfüllung der Anforderungen erfolgt durch Anzeigeprüfungen sowie wiederkehrende und anlassbezogene Prüfungen in den nachstehend zu Ziff. 4.2.2 bis 4.2.3 beschriebenen Einrichtungen.

Die wiederkehrenden Regelprüfungen umfassen sieben Prüfkategorien:

1. Qualitätsmanagement
2. Personelle Ausstattung
3. Wohnqualität
4. Hauswirtschaftliche Versorgung
5. Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
6. Pflege und soziale Betreuung
7. Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung

Die anlassbezogenen Prüfungen werden im Umfang des Anlasses bzw. Beschwerdeinhaltes durchgeführt.

Zudem erfolgen in selbstverantworteten Wohngemeinschaften bei erstmaligem Bekanntwerden und in regelmäßigen Abständen Prüfungen, ob die Voraussetzungen der Selbstverantwortung erfüllt werden (§ 30 Abs. 1 WTG: Statusprüfungen).

4.2.2. Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen; Statusprüfungen)

Aufgrund der SARS-CoV-2 Pandemie wurden auf Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW die Regelprüfungen vom 18.03. bis 22.06.2020 ausgesetzt. Zudem konnten ab Herbst 2020 teilweise Regelprüfungen nicht wie geplant durchgeführt werden, da Einrichtungen mit Ausbruchsgeschehen zwar weiterhin anlassbezogen aufgesucht, nicht jedoch mit Regelprüfungen zusätzlich belastet wurden.

Regelprüfungen

2019

2020

Angebotsform	Anzahl der in Regelprüfungen aufgesuchten Einrichtungen	Anzahl der in Regelprüfungen aufgesuchten Einrichtungen
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB XI; Altenpflegeeinrichtungen	25 (davon 1 gemeinsam mit dem MDK)	20
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB IX; Einrichtungen für Menschen mit Behinderung	9	7
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XI; z.B.: Demenz-wohngemeinschaften	5	2
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB IX; Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung	3	1
Gasteinrichtungen -Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach dem SGB XI	1	0
Gasteinrichtungen -Hospize	1	0
Gasteinrichtungen -Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen	6	6
INSGESAMT	50	36

Statusprüfungen

2019

2020

Angebotsform	Anzahl der Statusprüfungen	Anzahl der Statusprüfungen
Wohngemeinschaften nach dem SGB XI; z.B.: Demenz-Wohngemeinschaften	0	0
Wohngemeinschaften nach dem SGB IX; Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung	1	3
INSGESAMT	1	3

4.2.3. Anlassbezogene Prüfungen

Im Jahr 2019 wurden 18 anlassbezogene Prüfungen durchgeführt.

Eine der o.g. 18 anlassbezogenen Prüfungen wurde gemeinsam mit dem MDK Nordrhein³ durchgeführt.

Darüber hinaus wurde der MDK Nordrhein in einer Anlassprüfung begleitet.

Im Jahr 2020 wurden 23 anlassbezogene Prüfungen durchgeführt.

Darüber hinaus wurde der MDK Nordrhein in einer Anlassprüfung begleitet.

Im Vergleich zum Vorberichtszeitraum 2017/2018 (65 anlassbezogene Prüfungen) ist dies eine Reduzierung der anlassbezogenen Prüfungen (41 anlassbezogene Prüfungen) aufgrund von Anhaltspunkten oder Beschwerden, die darauf schließen ließen, dass Anforderungen nach dem WTG nicht erfüllt wurden.

Die überwiegende Anzahl der Beschwerden richtete sich - wie auch im Vorberichtszeitraum – gegen Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB XI (Altenpflegeeinrichtungen).

Es gibt Einrichtungen, in denen mehr als eine anlassbezogene Prüfung stattgefunden hat, weshalb die Anzahl der Einrichtungen nicht deckungsgleich mit der Anzahl der anlassbezogenen Prüfungen ist.

Anlassbezogene Prüfungen -aufgrund von Anhaltspunkten oder Beschwerden-

	2019		2020	
Einrichtungsart	Anzahl Prüfungen	Anzahl Einrichtungen	Anzahl Prüfungen	Anzahl Einrichtungen
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot SGB XI; Altenpflegeeinrichtungen	16	6	19	12
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot SGB IX; Einrichtungen für Menschen mit Behinderung	1	1	3	3
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften SGB IX	0	0	1	1
Tagespflegeeinrichtungen	1	1	0	0
INSGESAMT	18	8	23	16

Anlassbezogene Prüfungen -aufgrund der SARS-CoV-2 Pandemie-

Zudem wurden im Berichtszeitraum von April bis Juni 2020 anlassbezogene Prüfungen zur Einhaltung der besonderen Vorschriften zur Bewältigung der SARS-CoV-2 Pandemie

³ MDK Nordrhein: Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Nordrhein; Abteilung Qualitätssicherung

durchgeführt (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO und der Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO).

In Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Wohngemeinschaften und Kurzzeitpflegeeinrichtungen wurde insbesondere geprüft, ob Betretungsverbote bzw. nach Öffnung der Einrichtungen Besuchskonzepte (Recht auf Teilhabe) umgesetzt wurden.

In Tagespflegeeinrichtungen wurde insbesondere geprüft, ob Betretungsverbote eingehalten wurden bzw. ob die Bedingungen für die Notbetreuungen vorlagen.

Nach Wiederöffnung der Einrichtungen lag der Prüfschwerpunkt zudem auf die Umsetzung der eigenen Besuchs- und Hygienekonzepte (Führen eines Besuchsregisters, Aushang von Hygieneregeln etc.).

In allen Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen wurden jeweils zwei anlassbezogene Prüfungen durchgeführt. In allen anbieterverantworteten Wohngemeinschaften sowie Tagespflegeeinrichtungen (mit Ausnahme einer Tagespflegeeinrichtung, deren Regelprüfung auf den 01.07.2020 bereits terminiert war) jeweils eine.

Angebotsform	Anzahl der anlassbezogenen Prüfungen aufgrund der SARS-CoV-2 Pandemie (04/20 - 06/20)	Anzahl der in anlassbezogenen Prüfungen aufgesuchten Einrichtungen
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB XI; Altenpflegeeinrichtungen	50	25
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB IX; Einrichtungen für Menschen mit Behinderung	18	9
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XI; z.B.: Demenz-wohngemeinschaften	7	7
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB IX; Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung	3	3
Gasteinrichtungen -Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach dem SGB XI	2	1
Gasteinrichtungen -Hospize	0	0
Gasteinrichtungen -Tages- und Nachtpflege	14	14
INSGESAMT	94	59

Im weiteren Verlauf des Jahres 2020 sind aufgrund von Anhaltspunkten oder Beschwerden weitere anlassbezogene Prüfungen mit dem Schwerpunkt Hygiene durchgeführt worden, die dann in der Statistik **Anlassbezogene Prüfungen – aufgrund**

von Anhaltspunkten oder Beschwerden abgebildet wurden. Soweit Zuständigkeiten des Gesundheitsamtes berührt waren, erfolgten bereichsübergreifende Abstimmungen.

4.2.4. Wesentliche Prüfungsergebnisse

Ergebnisse der Regelprüfungen 2019/ 2020

Sofern wesentliche oder geringfügige Mängel festgestellt wurden, erfolgten Maßnahmen der behördlichen Qualitätssicherung (s. Kap. 4.2.5. Beratung, Anordnung, Belegungsstopp). Ordnungswidrigkeitenverfahren aufgrund Nichtbefolgung der Maßnahmen mussten nicht eingeleitet werden.

In den Prüfkategorien *Pflege und soziale Betreuung* sowie *Qualitätsmanagement* wurden angebotsübergreifend am häufigsten Mängel nachgewiesen. In der Prüfkategorie *Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung* am seltensten.

Die häufigsten Mängel nach Kategorien:

1. *Qualitätsmanagement*: Am häufigsten wurde die nicht erfolgte Umsetzung des eigenen Qualitätsmanagements in den Bereichen Personelle Ausstattung, Pflege und Hygiene bemängelt. Im Qualitätsmanagement verankert ist z.B.: vier Mal im Jahr Hygienebegehungen durchzuführen, Mitarbeiter einmal jährlich zu visitieren oder Pflegeplanungen alle drei Monate zu evaluieren. Wenn diese eigenen Vorgaben nicht erfüllt werden, sind dies u.a. Mängel im Bereich Qualitätsmanagement.
2. *Personelle Ausstattung*: Mängel in der Überprüfung der persönlichen Eignung, in der Dokumentation (z.B.: fehlende Angaben auf dem Dienstplan) sowie der Aus- und Fortbildungsplanung wurden insgesamt am häufigsten festgestellt.
3. *Wohnqualität*: Mängel in der Wohnqualität werden vergleichsweise selten nachgewiesen; falls Mängel festgestellt werden, liegen diese am häufigsten in der Ausstattung (z.B.: defekte Ausstattungsgegenstände oder nicht (ausreichende) Ausstattung im Bereich Internet) oder im Bereich von Renovierungsbedarfen.
4. *Hauswirtschaftliche Versorgung*: Die Sauberkeit (allerdings nicht in Tagespflegeeinrichtungen), die Durchführung der Mittagsmahlzeit (allerdings nicht in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung) sowie die Lagerung von Speisen und Getränken (Anbruchsdaten auf geöffneten Lebensmitteln) wurden am häufigsten bemängelt.
5. *Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung*: Mängel in dieser Kategorie werden insgesamt am seltensten nachgewiesen (in allen Angebotsarten ca. 3-4 % aller Mängel). Mängel wurden im Bereich der Wahrung der Privat- und Intimsphäre festgestellt: duzen der Nutzerinnen und Nutzer ohne erkennbares oder dokumentiertes Angebot dieser.
6. *Pflege und soziale Betreuung*: In dieser Kategorie werden quantitativ die meisten Mängel festgestellt (meist geringfügige). Die Pflege- und Maßnahmenplanung in den Bereichen Aktualität und Individualität, Hilfsmittel und einzelne Risikobereiche (Sturz) wurde am häufigsten bemängelt. Zudem sind im Bereich der Arzneimittelversorgung eine Vielzahl von meist geringfügigen Mängeln festgestellt worden; am häufigsten im Bereich der Indikation (d.h. bei welcher Art Beschwerde / Schmerz das Bedarfsarzneimittel verabreicht werden soll).
7. *Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung*: In dieser Kategorie werden vergleichsweise selten Mängel nachgewiesen. Festgestellt wurden

vereinzelt Mängel beim Aushängen des Prüfberichtes, beim Beschwerdeverfahren (Dokumentation oder Auswertung) und bei der Einbindung des Vertretungsgremiums.

Ggfs. Besonderheiten nach Angebotsform:

Altenpflegeeinrichtungen

Im gesamten Berichtszeitraum wurden zu den o.g. Mängeln auch - meist geringfügige - Mängel in der Anzahl der erforderlichen Personalmenge sowie der Fachkraftquote festgestellt.

Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Im gesamten Berichtszeitraum wurden zu den o.g. Mängeln in drei von insgesamt 16 Prüfungen Mängel in der jederzeitigen Anwesenheit einer Fachkraft festgestellt.

Tagespflegeeinrichtungen

In den Tagespflegeeinrichtungen war die Einbindung des Vertretungsgremiums (Sicherstellung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte) häufiger mangelhaft als in den anderen Angebotsformen.

Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

In den Wohngemeinschaften wurde zu den o.g. Mängeln insbesondere die fehlende Einbindung einer Hauswirtschaftsfachkraft bemängelt.

Für weitere Details wird auf die Ergebnisberichte verwiesen, in denen die wesentlichen Ergebnisse jeder Regelprüfung dargestellt und auf den Internetseiten der Stadt Oberhausen veröffentlicht werden:

https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/buergerservice-oeffentliche-ordnungsport/recht/ergebnisberichte_der_regelpruefungen.php

Alternativ: Öffnen der Startseite der Internetseiten der Stadt Oberhausen www.oberhausen.de und Eingabe in das Suchfeld: Ergebnisberichte. Öffnen des Suchergebnisses [Ergebnisberichte der Regelprüfungen](#).

Die Zusammenfassung in den Ergebnisberichten ist in einfacher Sprache verfasst. Zudem besteht für Angehörige und Interessierte die Möglichkeit die umfangreichen Prüfberichte in den Einrichtungen einzusehen.

Ergebnisse der Statusprüfungen

- **2019:**

Eine Bestandswohngemeinschaft wurde als selbstverantwortet angezeigt; die Statusprüfung ergab den Status „anbieterverantwortete Wohngemeinschaft“.

- **2020:**

Bei einer Bestandswohngemeinschaft mit dem Status anbieterverantwortet wurde der Status selbstverantwortet angezeigt; die Statusüberprüfung bestätigte den neuen Status „selbstverantwortete Wohngemeinschaft“.

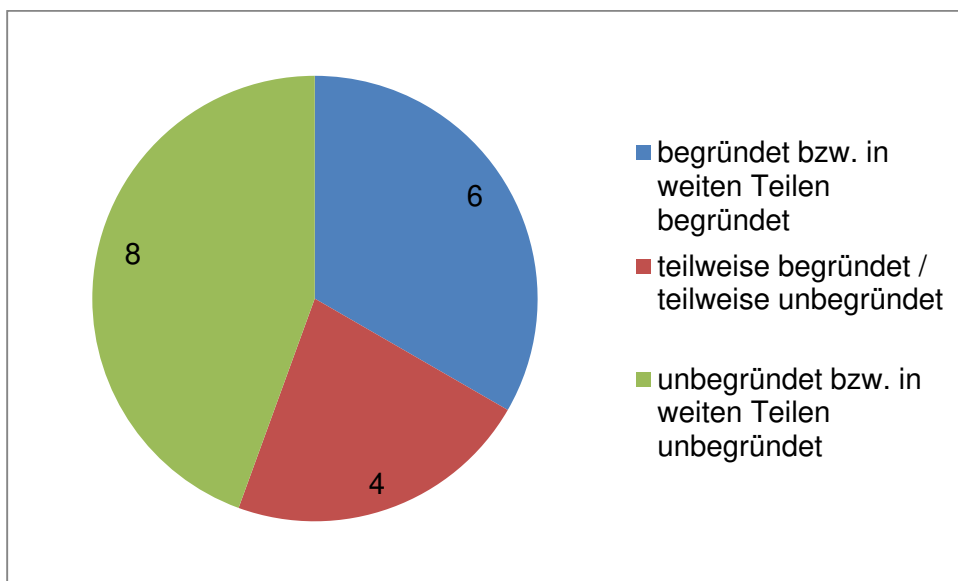
Drei neue selbstverantwortete Wohngemeinschaften wurden angezeigt. Der Status wird im laufenden Betrieb überprüft.

Ergebnisse der anlassbezogenen Prüfungen - aufgrund Anhaltspunkten und Beschwerden-

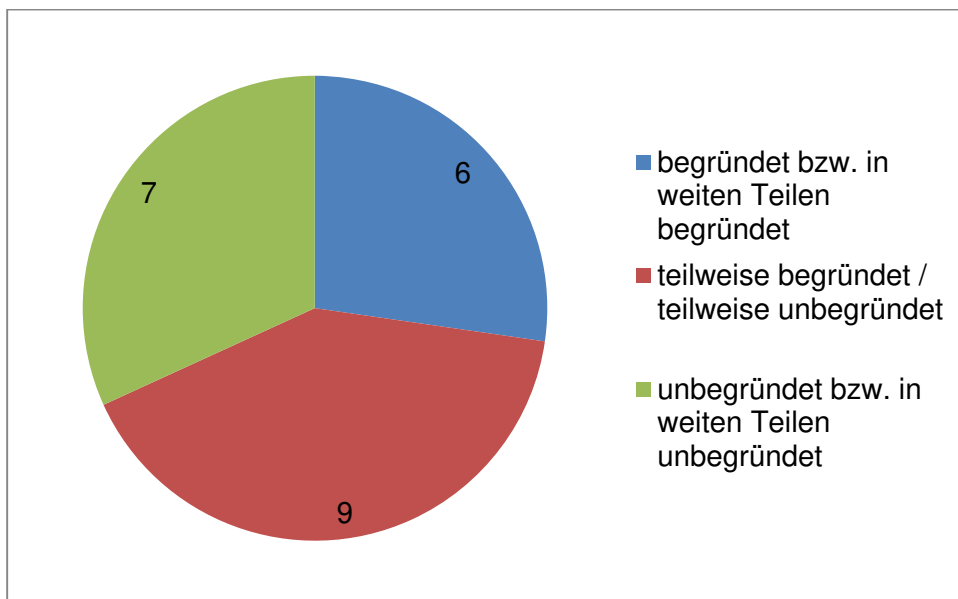
Bei etwas mehr als ein Drittel der Beschwerden waren die Beschwerdeinhalte in den darauf folgenden anlassbezogenen Prüfungen nicht feststellbar. In etwas weniger als zwei Drittel aller Beschwerdefälle konnte in den anlassbezogenen Prüfungen die Beschwerden ganz oder teilweise als berechtigt nachvollzogen werden.

Es gab hierbei keine Besonderheiten in den Themengebieten s.u.; z.B.: dass ein Themenbereich der Beschwerden besonders häufig begründet war.

Im Jahr 2019:



Im Jahr 2020:



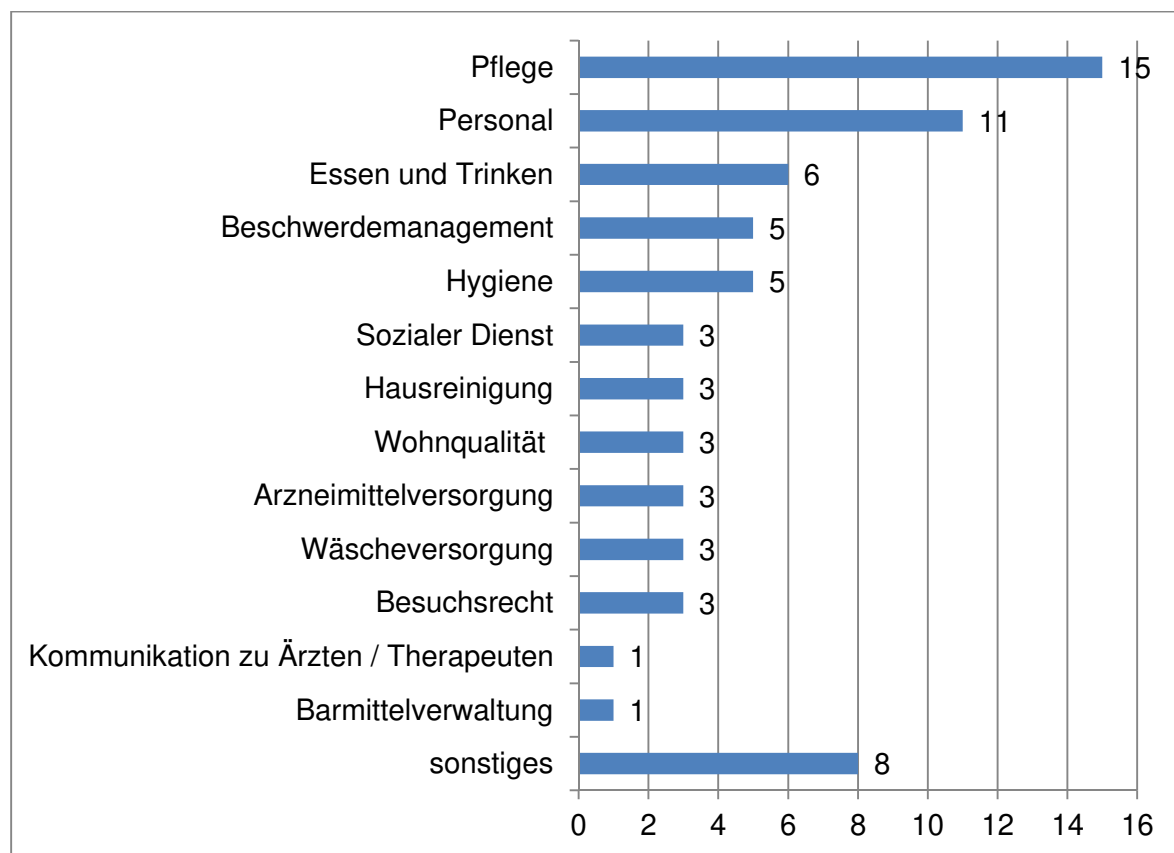
Beschwerdeinhalte

Die vorgetragenen Beschwerden richteten sich im Berichtszeitraum 2019/2020 vor allem auf die pflegerische Versorgung und die personelle Ausstattung (hier: insbesondere auf die zu geringe personelle Ausstattung in der Pflege).

Mehrfachnennungen bei Beschwerden wurden hierbei berücksichtigt. Beschwerden beinhalten häufig einen, aber meist mehrere Themenbereiche, Beispiel: Angehörige führt aus, dass die Nachtdienste zu gering besetzt sind, die zu pflegende Angehörige nicht geduscht wird und die Zimmerreinigung nur selten erfolgt.

Themenbereiche der anlassbezogenen Prüfungen

2019 / 2020



Ergebnisse der anlassbezogenen Prüfungen - aufgrund der SARS-CoV-2 Pandemie-

In Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Wohngemeinschaften, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Tagespflegeeinrichtungen wurden keine Mängel in den Maßnahmen der Einrichtungen zur Umsetzung der Betretungsverbote festgestellt.

In den überprüften Notbetreuungen der Tagespflegeeinrichtungen wurden hinsichtlich der Bedingungen zur Notbetreuung ebenfalls keine Mängel festgestellt; in einer Tagespflegeeinrichtung wurde die Notbetreuung in den Räumlichkeiten der benachbarten Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot SGB XI (Altenpflegeeinrichtung) sichergestellt. Dies wurde aufgrund des Betretungsverbotes in der vorgenannten Einrichtung beanstandet und nach Beratung abgestellt.

Nach Wiederöffnung der Einrichtungen wurden hinsichtlich der Besuchs- und Hygienekonzepte in allen Angebotsformen teilweise geringfügige Mängel oder auch Verbesserungspotential in der Ablaufgestaltung festgestellt, in denen jeweils vor Ort durchgeführte Beratungen ausreichten (z.B.: Führen des Besuchsregisters). Zudem wurde in einer Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot SGB XI (Altenpflegeeinrichtung) die Gestaltung der Wahrnehmung des Besuchsrechts beanstandet; weitere Maßnahmen mussten aufgrund der veränderten Vorschriften jedoch nicht mehr eingeleitet werden.

4.2.5. Maßnahmen der behördlichen Qualitätssicherung

Beratungen

Nach jeder Anlass- und Regelprüfung erfolgt eine Beratung zur Abstellung der Mängel, s. Ziff. 4.1. Beratung, Seite 11).

Nachprüfungen zur Feststellung der Mangelbeseitigung

Es sind sodann Nachprüfungen zur Mängelbeseitigung wahrscheinlich (falls die Nachweise nicht in Form von Dokumenten zugesandt werden können oder nicht zugesandt wurden).

Im Berichtszeitraum wurden nach den durchgeführten Regel- bzw. Anlassprüfungen insgesamt 20 umfangreiche Nachprüfungen vor Ort durchgeführt (2019: 14; 2020: 6).

Anordnungen

Zudem wurden im Berichtszeitraum 2019/2020 sieben Anordnungen erlassen (2019: 1, 2020: 6). Zum Vorberichtszeitraum 2017/2018 (20 Anordnungen) ist dies eine Reduzierung (wie bereits in den Bereichen Beschwerden und anlassbezogenen Prüfungen).

Eine Anordnung betraf den Bereich Pflege (Anordnung der Dokumentation ärztlicher Anordnungen sowie Umgang mit Arzneimitteln), zwei Anordnungen die personelle Ausstattung (Anordnung der jederzeitigen Anwesenheit einer Fachkraft, ausreichende Gesamtzahl der mit pflegerischen Tätigkeiten beauftragten Beschäftigten sowie Einhaltung der Dokumentationspflichten (Dienstplan)), zwei Anordnungen die Anzeigepflichten; zwei Anordnungen das Aufnahmeverfahren weiterer Nutzer/innen; Adressaten der Anordnungen waren zwei verschiedene Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot SGB XI (Altenpflegeeinrichtungen) sowie zwei verschiedene Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot SGB IX (Einrichtung der Eingliederungshilfe).

Belegungsstopps

Zudem wurden in zwei verschiedenen Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot SGB XI (Altenpflegeeinrichtungen) insgesamt drei temporäre Untersagungen zur Aufnahme weiterer Nutzerinnen und Nutzer (sogenannter Belegungsstopp; § 15 Abs. 2 Satz 2 WTG) angeordnet (2019: 2; 2020: 1).

Ordnungswidrigkeiten

Vier Ordnungswidrigkeiten wurden verfolgt: eine Verletzung der Anzeigepflicht einer Wohngemeinschaft sowie drei Besuche von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot während des Besuchsverbotes in der SARS-CoV-2 Pandemie.

4.2.6. Anzeigeprüfungen

Der Umfang der Anzeigeprüfungen variiert je nach Leistungsangebot und den jeweiligen Anzeigepflichten, s. dazu §§ 23; 33; 36; 43 WTG DVO.

Grundsätzlich sind die Leistungsanbieterinnen bzw. Leistungsanbieter zu einer vollständigen Anzeige zwei Monate vor Inbetriebnahme verpflichtet; Änderungen im laufenden Betrieb sind unverzüglich anzuzeigen.

Im Berichtszeitraum wurden 26 Anzeigeprüfungen von neuen Leistungsangeboten oder Neuanzeigen nach Wechsel des Leistungsanbieters/der Leistungsanbieterin durchgeführt.

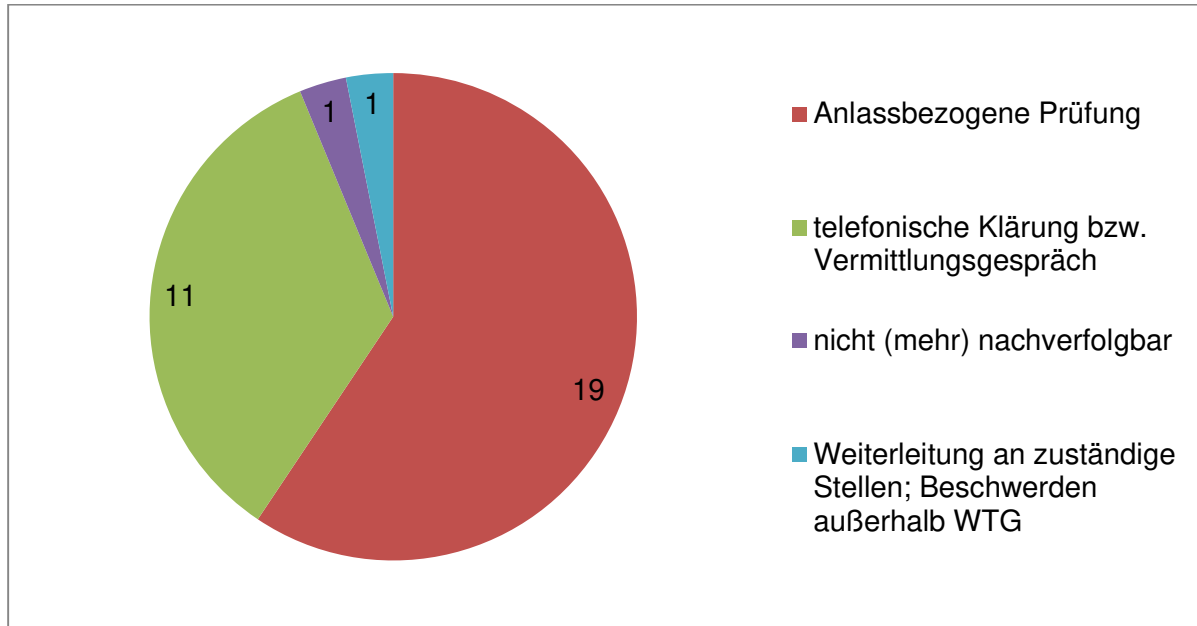
Im Berichtszeitraum wurden 65 Änderungsanzeigen bearbeitet.

	2019	2020
	Anzahl der Anzeigeprüfungen neuer Angebote bzw. Leistungsanbieterwechsel	Anzahl der Anzeigeprüfungen neuer Angebote bzw. Leistungsanbieterwechsel
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot SGB XI - Altenpflegeeinrichtungen	0	1 (Ersatzneubau)
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot SGB IX – Einrichtungen für Menschen mit Behinderung	1 (Außenwohngruppe)	0
Ambulante Dienste SGB XI	4	2
Ambulante Dienste SGB XII	1	0
Selbstverantwortete Wohngemeinschaft SGB XI	0	0
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften SGB XI	4	1
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften SGB IX	1	3
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaft SGB IX	0	1
Tagespflegeeinrichtungen	3	2
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	0	1
Servicewohnen	0	1
INSGESAMT	14	12

	Anzahl der Anzeigeprüfungen	Anzahl der Anzeigeprüfungen
Wechsel Pflegedienstleitung bzw. verantwortliche Fachkraft	9	9
Wechsel Einrichtungsleitung	5	11
Anzahl Beschäftigte > 10 %	9	11
Anzahl Nutzer/innen > 10 %	2	1
Hausordnung	0	0
Konzeptionelle Änderungen	2	3
Versorgungs- und Vergütungsvereinbarung	1	2
INSGESAMT	28	37

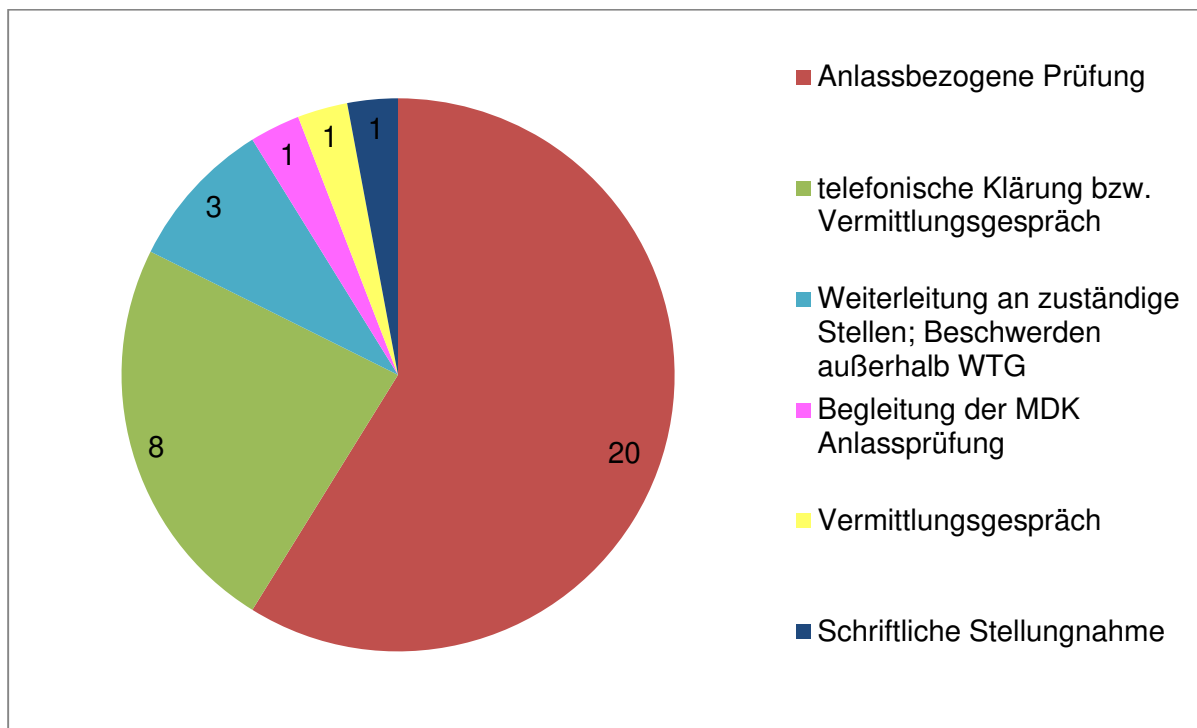
4.2.7. Beschwerdebearbeitung

Im Jahr 2019 sind insgesamt 32 Beschwerden eingegangen, die wie folgt bearbeitet wurden:



4

Im Jahr 2020 sind insgesamt 34 Beschwerden eingegangen, die wie folgt bearbeitet wurden:



5

⁴ Die Anzahl der Beschwerden ist nicht deckungsgleich mit der Anzahl der anlassbezogenen Prüfungen u.a. da teilweise mehrere Beschwerden in einer anlassbezogenen Prüfung überprüft werden und teilweise ein Hinweis/ eine Beschwerde mehrere Prüfungen auslöste (z.B.: über einen Träger).

⁵ MDK: Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Nordrhein

Beschwerdeführer/innen

Am häufigsten werden Beschwerden von Angehörigen vorgetragen. Aber auch Nutzerinnen und Nutzer tragen regelmäßig selbst Beschwerden vor.

2019 2020

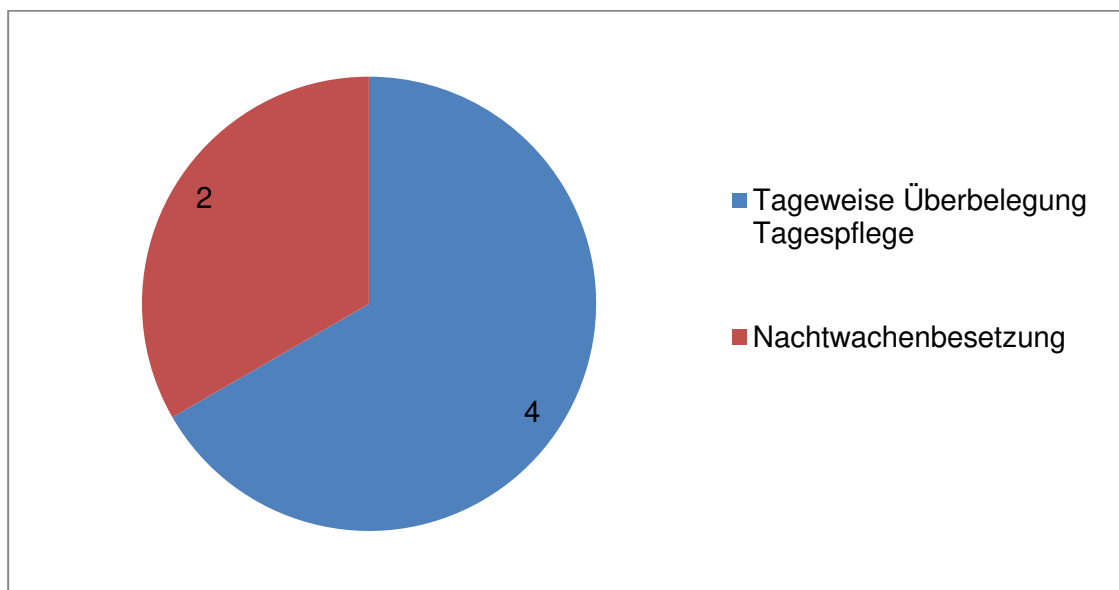
Angehörige bzw. Betreuer/innen	15	24
Nutzer/innen	7	4
Mitarbeitende	2	1
andere Behörden	2	4
sonstige	6	1

4.2.8. Ausnahmegenehmigungen

- **2019:**

Im Jahr 2019 wurden insgesamt sechs Anträge eingereicht.

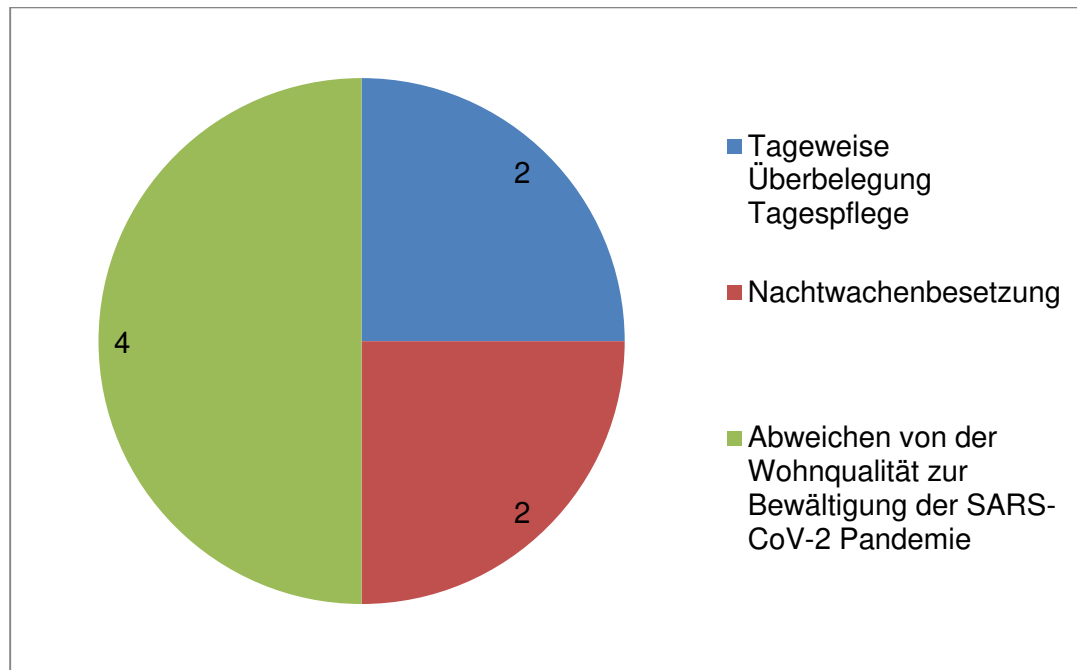
Es wurden insgesamt sechs Ausnahmegenehmigungen, teilweise mit Bedingungen oder Befristungen, im Jahr 2019 erteilt:



- **2020:**

Im Jahr 2020 wurden insgesamt acht Anträge eingereicht.

Es wurden insgesamt acht Ausnahmegenehmigungen, teilweise mit Bedingungen oder Befristungen, im Jahr 2020 erteilt:



Adressaten der Ausnahmegenehmigungen waren Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot SGB XI (Abweichen von der Wohnqualität zur Bewältigung der SARS-CoV-2 Pandemie, Nachtwachenbesetzung) und SGB XII (Nachtwachenbesetzung) sowie Tagespflegeeinrichtungen (tageweise Überbelegung).

4.3. Gebührenerhebung

Die Gebührenerhebung erfolgt auf Grundlage der Tarifstelle 10 a in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW. Insbesondere für die Durchführung von wiederkehrenden und anlassbezogenen Prüfungen, aber auch für die Erteilung von Anordnungen, Ausnahmegenehmigungen sowie die Bestellung einer Vertrauensperson sind Gebühren zu erheben. Die Gebühren decken einen Teil der Personalkosten.

Die Gebührenerhebung erfolgt durch den Fachbereich 4-6-30, in welchem das Sachgebiet der Heimaufsicht / WTG-Behörde angesiedelt ist.

Im Jahr 2019 wurden 51.098,85 EUR Gebühren eingenommen.

Im Jahr 2020 wurden 85.429,48 EUR Gebühren eingenommen.

Die Erhöhung zum Vorberichtszeitraum (ca. 34.000 EUR) ist im Wesentlichen auf die neue Verwaltungsgebührenordnung zurück zu führen; s. Kap. 4.5.

4.4. Zusammenarbeit und Kooperationen

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die WTG- Behörden, die Landesverbände der Pflegekassen, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. sowie die zuständigen Träger der Sozialhilfe verpflichtet, unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Datenschutz zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu informieren (§ 44 WTG).

Dazu wurde im März 2017 eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Verbänden der Kranken- und Pflegeversicherungen und der WTG-Behörde der Stadt Oberhausen geschlossen. Diese hat weiterhin Bestand.

Ein regelmäßiger Austausch mit den örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe ist durch die gemeinsamen Beratungen im Rahmen des Alten- und Pflegegesetzes NRW sowie durch die gegenseitige Informationsweitergabe z.B. zu neuen Versorgungsverträgen und Vereinbarungen nach dem SGB XI gegeben.

Zudem bestehen innerhalb der Stadtverwaltung Berührungspunkte zur Baubehörde, der Feuerwehr (Brandschauen), dem Gesundheitsamt und der Lebensmittelüberwachung genauso wie zum Versorgungsamt Essen und zum/zur Amtsapotheker/in.

Die WTG-Behörde ist darüber hinaus Mitglied in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege (§ 8 GEPA NRW).

Bei thematischem Bezug ist die WTG-Behörde in den politischen Gremien Seniorenbeirat und Beirat für Menschen mit Behinderung zu Gast.

Ein Arbeitskreis aller WTG-Behörden des Regierungsbezirkes Düsseldorf findet vier Mal im Jahr im Kreis Viersen statt (zwei ganztägige Veranstaltung inkl. pflegefachlichem Themenschwerpunkt sowie zwei halbtägige Veranstaltung); im Jahr 2020 sind die Arbeitskreise aufgrund der SARS-CoV-2 Pandemie ausgefallen.

4.5. Sonstiges

- 2019:

Änderungen des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) und der Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG DVO)

Im April 2019 traten Änderungen des Wohn- und Teilhabegesetzes in Kraft. Die nachfolgende Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

Beschränkung auf Struktur- und Prozessqualität bei Regelprüfungen

Die Neufassung des § 14 WTG schreibt vor, dass in „Pflegeeinrichtungen, in denen innerhalb der letzten 12 Monate eine Regelprüfung durch die Prüfinstitutionen nach § 114 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ohne Feststellung von Mängeln erfolgt ist, die Regelprüfungen [der WTG-Behörden] (...) die Struktur- und Prozessqualität, grundsätzlich aber keine Überprüfung der Ergebnisqualität [umfassen]. Stellen die Prüfinstitutionen nach § 114 des Elften Buches Sozialgesetzbuch während der Regel-, Anlass- oder Wiederholungsprüfungen nach den Vorschriften des Elften Buches Sozialgesetzbuch Mängel in der Ergebnisqualität fest, so können sie zu diesen Prüfungen die zuständige Behörde hinzuziehen.“ Aufgrund der Tatsache, dass viele Prüfungen des MDK länger als 12 Monate zurücklagen oder diese eben nicht ohne Feststellung von Mängeln erfolgten,

fürte diese Vorschrift bisher noch nicht dazu, dass Regelprüfungen regelhaft ohne Prüfung der Ergebnisqualität durchgeführt werden konnten.

Stärkung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (Internet)

Gemäß § 5 Abs. 3 WTG müssen alle Individual- und Gemeinschaftsbereiche über die technischen Voraussetzungen für die Nutzung eines Internetzugangs verfügen. Die Umsetzung dessen bildete einen Prüfschwerpunkt im Berichtszeitraum.

Qualifikationsanforderungen an Einrichtungsleitungen in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot / Kurzzeitpflegeeinrichtungen / Hospizen

Die Regelungen zu den Qualifikationsanforderungen an Einrichtungsleitungen wurden deutlich reduziert; in § 21 Abs. 1 WTG heißt es hierzu: „Die Einrichtung muss unter der Leitung einer persönlich geeigneten Person stehen (Einrichtungsleitung). Sie soll in der Regel eine mindestens zweijährige Leitungserfahrung nachweisen können.“

Stärkung der Position der Pflegedienstleitung / verantwortlichen Fachkraft in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot / Kurzzeitpflegeeinrichtungen / Hospizen

Die Neufassung des § 21 Abs. 2 WTG lautet: „Einrichtungen, die vornehmlich auf die Erbringung von Pflegeleistungen ausgerichtet sind, müssen über eine verantwortliche Pflegefachkraft (Pflegedienstleitung), Einrichtungen der Eingliederungshilfe über eine verantwortliche Fachkraft verfügen. Sie ist in pflege- und betreuungsfachlichen Entscheidungen (...) nicht weisungsgebunden und darf diesbezüglich nicht durch anderweitige vertragliche Anreize in der Unabhängigkeit beeinträchtigt werden. (...). Ihre Vertretung ist bei Abwesenheit zu gewährleisten.“ Die Umsetzung dessen bildete einen weiteren Prüfschwerpunkt im Berichtszeitraum.

Einführung einer Regelung zur regelmäßigen Personaleinsatzplanung

§ 4 Abs. 9 WTG: „Die Personaleinsatzplanung soll so gestaltet werden, dass die Beschäftigten regelmäßig nur im Rahmen ihrer vertraglich geregelten Arbeitszeit eingesetzt werden.“

Zeitweise Unterschreitung der Fachkraftquote in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot / Kurzzeitpflegeeinrichtungen / Hospizen kann geduldet werden

Die Mindestfachkraftquote in Höhe von 50 % ist in den o.g. Einrichtungen unverändert; eine geringfügige Unterschreitung kann jedoch unter gewissen Bedingungen geduldet werden. § 21 Abs. 4 WTG: „(...) müssen jeweils mindestens die Hälfte der mit sozialen beziehungsweise pflegerischen betreuenden Tätigkeiten beauftragten Beschäftigten Fachkräfte sein. (...). Die zuständige Behörde kann für einen Zeitraum von drei Monaten geringfügige Unterschreitungen der Quote nach Satz 1 dulden, solange keine Mängel auftreten, die auf eine unzureichende Fachkraftpräsenz zurückzuführen sein könnten und die fachliche Anleitung, Beratung und Aufsicht der Beschäftigten gewährleistet ist.“

Verpflichtung zur Meldung der freien und belegbaren Plätze für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und Kurzzeitpflegeeinrichtungen (ausgenommen sind Einrichtungen der Eingliederungshilfe)

§ 23 Abs. 4 WTG DVO: „Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben der zuständigen Behörde die Zahl freier und belegbarer Plätze tagesaktuell über die

Datenbank nach § 5 zu übermitteln. Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind von dieser Pflicht ausgenommen. (...).“

Überarbeitung der Verwaltungsgebühren

Zur Anpassung der Verwaltungsgebühren an das neue Recht wurde in einer Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW mit einigen WTG-Behörden (u.a. der Stadt Oberhausen) die Tarifstelle 10a der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vollständig überarbeitet. Hierbei wurde besonderen Wert darauf gelegt, dass der tatsächliche durchschnittliche Aufwand für die Aufgaben zugrunde gelegt wird. Dem Ministerium des Innern wurden die Anpassungsbedarfe sodann zugeleitet und fanden vollständig Eingang in die Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenverordnung, die am 22.10.2019 veröffentlicht wurde.

Im Anschluss musste die bisherige Systematik der Erhebung der Verwaltungsgebührenordnung der Heimaufsicht / WTG-Behörde der Stadt Oberhausen nochmals überarbeitet und in einer Arbeitsanweisung formuliert werden. Im Februar 2020 konnte dieser Prozess abgeschlossen werden.

Bestellung von Vertrauenspersonen bzw. Vertretungsgremien

Insgesamt sechs Vertrauenspersonen (jeweils Tagespflegeeinrichtungen) wurden bestellt.

- **2020:**

Heimfinder NRW

Mit der Gesetzesänderung 2019 hatte die NRW Landesregierung die Weichen für den „Heimfinder NRW“ gestellt. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW setzte diesen im Januar 2020 um. Damit startete praktisch die tägliche Meldepflicht der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (ausgenommen sind hiervon Einrichtungen der Eingliederungshilfe) und der Kurzzeitpflegeeinrichtungen über ihre freien und belegbaren Plätze (Dauer- und Kurzzeitpflegeplätze).

Die Erfüllung der Meldepflicht wird von der Heimaufsicht/ WTG-Behörde überwacht. Nach der Einführungsphase macht diese Überprüfung zwar einen wöchentlichen, jedoch geringfügigen Mehraufwand in Zusammenhang mit den Arbeiten in der Datenbank PfAD.wtg aus.

SARS-CoV-2 Pandemie

Anlassbezogene Prüfungen

In der SARS-CoV-2 Pandemie wurden von April bis Juni 2020 insgesamt 94 anlassbezogene Prüfungen vorgenommen. s. Kap. 4.2.3 und 4.2.4

Hygienekonzept für Regel- und Anlassprüfungen

Nach dem zwischenzeitlichen Aussetzen der Regelprüfungen (18.03. bis 22.06.2020) sollten Regelprüfungen wieder durchgeführt werden; hierzu wurde ein Hygienekonzept für die Durchführung von Regel- und anlassbezogenen Prüfungen während der SARS-CoV-2 Pandemie im Juli 2020 erstellt und im Sachgebiet bekannt gegeben. Die erforderliche

persönliche Schutzausrüstung wurde beschafft. Eine Überarbeitung erfolgte im November 2020 (Teilnahme am PoC-Antigen-Schnelltest, falls von der Einrichtung gefordert; Konkretisierung der Angabe der verwendeten Schutzkleidung/ -materialien).

Covidmelder

Während der SARS-CoV-2 Pandemie führte das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Datenbank PfAD.wtg den sogenannten Covidmelder ein. Täglich müssen alle Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Ambulante Dienste sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen Änderungen in folgenden Daten melden:

- Anzahl infizierter Bewohner/innen bzw. Patienten/innen (aktuell)
- Anzahl Todesfälle Bewohner/innen bzw. Patienten/innen (kumuliert)
- Anzahl infiziertes Personal (aktuell)
- Anzahl Personal in Quarantäne (aktuell)

Die Heimaufsicht/ WTG-Behörde der Stadt Oberhausen gehörte zu den Pilotkommunen bei der Einführung des Covidmelders. Nach der aufwändigen Einführungsphase (Mai bis Juni 2020) macht diese Überprüfung weiterhin einen täglich anfallenden Mehraufwand in Zusammenhang mit den Arbeiten in der Datenbank PfAD.wtg aus.

AVPflegeundBesuche AVEGHSozH / Überwachung der Besuchskonzepte sowie Besuchseinschränkungen

Die durch die Allgemeinverfügungen des Landes NRW - Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen; Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVPflegeundBesuche) sowie Schutz von Menschen mit Behinderungen und Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der Sozialhilfe vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf soziale Teilhabe; Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVEGHSozH) – die erstmalig am 29.04.2020 erlassen und beständig fortgeschrieben wurden (zuletzt am 23.12.2020; gültig ab 24.12.2020) ergaben sich weitere Aufgaben der WTG-Behörde; hier insbesondere die Überwachung der Besuchskonzepte und deren Fortschreibung sowie Aussprechen und Anzeigen von Besuchsverboten u.a. aufgrund diffuser Ausbruchsgeschehen. Soweit Zuständigkeiten des Gesundheitsamtes berührt waren, erfolgten bereichsübergreifende Abstimmungen.

Mehrarbeit

Zwischen März und Juli 2020 sowie anlassbezogen im weiteren Jahresverlauf 2020 wurden durch die Verwaltungswirte/innen der Heimaufsicht / WTG-Behörde Oberhausen Bereitschaftsdienste eingerichtet und z.T. Dienst in den Abendstunden und an Wochenenden verrichtet.

Bestellung von Vertrauenspersonen bzw. Vertretungsgremien

Insgesamt sechs Vertrauenspersonen (jeweils Tagespflegeeinrichtungen) sowie ein Vertretungsgremium (Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot SGB XI) wurden bestellt.

5. Ausblick

SARS CoV-2 Pandemie

Auch im kommenden Berichtszeitraum 2021/2022 wird die SARS CoV-2 Pandemie die Aufgabeerledigung der WTG-Behörde weiterhin beeinflussen aufgrund der Aufgabenfülle und der Widrigkeiten bei der Aufgabenerledigung; ob angesichts der SARS CoV-2 Pandemie die Einhaltung der Regelprüfintervalle auch künftig weiterhin möglich ist bleibt abzuwarten.

Zudem besteht die tägliche Berichtspflicht an die Aufsichtsbehörden fort; u.a. über den Covidmelder, aber auch über Besuchseinschränkungen in den Einrichtungen.

Neu entstehende Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und Tagespflegeeinrichtungen

Im kommenden Berichtszeitraum sind neue Tagespflegeeinrichtungen geplant.

Es befinden sich noch insgesamt drei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot in Umbau- und Ersatzneubauphasen.

Zudem sind zwei weitere Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot geplant.

Damit wird die Anzahl der Einrichtungen, die in Regel- und Anlassprüfungen überwacht werden, weiter steigen.

Statusfeststellungen

Der Status der selbstverantworteten Wohngemeinschaften ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen; im folgenden Berichtszeitraum (2022) ist ein Großteil der Wiederholungsprüfungen geplant.

6. Ansprechpartner/innen und weitere Kontakte

- Pflegeberatungsstelle

Die Pflegeberatungsstelle bietet eine trägerunabhängige Beratung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen. Die Pflegeberatungsstelle kann umfassend über das Leistungsspektrum aller Oberhausener Pflegedienste informieren und Hilfestellungen bei der Auswahl des in Frage kommenden Pflegedienstes anbieten.

Stadt Oberhausen

Der Oberbürgermeister

Bereich 3-2 / Soziales

Fachbereich 3-2-20 / Ältere Menschen, Pflegebedürftige und behinderte Menschen

Pflegeberatungsstelle

Elly-Heuss-Knapp-Str. 1

46145 Oberhausen

Erreichbarkeit der Beschäftigten

Katner, Jan

0208 6996514

jan.katner@oberhausen.de

Berger, Beate (vormittags)	0208 6996547	beate.berger@oberhausen.de
-------------------------------	--------------	----------------------------

- Landschaftsverband Rheinland (LVR)

Zentrale Kontaktdaten des LVR

Telefonzentrale: 0221 809-0

Telefax: 0221 809-2200

E-Mail: post@lvr.de

Landschaftsverband Rheinland LVR-Dezernat Soziales

Sozialhilfe, Fachbereich 73, Abt. 73.30

50663 Köln

- Knappschaft

KNAPPSCHAFT

Knappschaftstraße 1

44781 Bochum

Tel.: 0234 304 - 87454

Fax: 0234 304 - 87491

E-Mail: qualitaetssicherung-pflege@kbs.de

Internet: www.knappschaft.de

- Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK)

Pflegeversicherung Qualitätsprüfung Nord

Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Nordrhein

Tel.: 0203/29539-201

Fax: 0203/29539-168

E-Mail: pflegeversicherung@mdk-nordrhein.de

Internet: www.mdk-nordrhein.de

- Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV)

Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.

Abteilung Qualitätsprüfung von Pflegeeinrichtungen (QPP)

Gustav-Heinemann-Ufer 74 c, 50968 Köln

Postfach 51 10 40, 50946 Köln

Telefon (0221) 99 87-29 10 · Telefax (0221) 99 87-29 11

E-Mail: pruefdienst@pkv.de

Internet: www.pkv.de

- Heimaufsicht / WTG-Behörde

Stadt Oberhausen

4-6-30 / Sachgebiet Heimaufsicht

Schwartzstr. 72

46045 Oberhausen

E-Mail: heimaufsicht@oberhausen.de

Internet: www.oberhausen.de

Erreichbarkeit der Beschäftigten		
Wiesel, Kim Katja (Dipl. Verwaltungswirtin)	0208 825 2966	kimkatja.wiesel@oberhausen.de
Howoritsch, Klaus (Dipl. Verwaltungswirt)	0208 825 2595	klaus.howoritsch@oberhausen.de
Müntjes, Gabriele (ex. Altenpflegerin, Basis Beatmungskurs)	0208 825 2965	gabriele.muentjes@oberhausen.de
Kerner, Gabriele (ex. Altenpflegerin, Ausbildung zur Pflegedienstleitung, Qualitätsmanagementbeauftragten und Hygienebeauftragten)	0208 825 2279	gabriele.kerner@oberhausen.de
Hütter, Bettina (Dipl. Verwaltungswirtin) – Gebührenangelegenheiten	0208 825 2163	bettina.huetter@oberhausen.de

7. Anlagen und Links

Auf den Internetseiten von https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_start können sowohl das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) in der jeweils geltenden Fassung - In Kraft getreten am 16. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625); geändert durch Gesetz vom 21. März 2017 (GV. NRW. S. 375), in Kraft getreten am 6. April 2017; Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 210), in Kraft getreten am 24. April 2019. - sowie die Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG DVO), In Kraft getreten am 11. November 2014 (GV. NRW. S. 686); geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2019 (GV. NRW. S. 235), in Kraft getreten am 1. Juni 2019 eingesehen werden.

*Oberhausen, den 04.01.2021
Im Auftrag
gez. Kim Wiesel*